

KOSTENVORANSCHLÄGE SCHÜTZEN VOR UNGERECHTFERTIGTEN PREISFORDERUNGEN

Bei umfangreichen Aufträgen ist das Einholen eines oder auch mehrerer schriftlicher Kostenvoranschläge empfehlenswert.

Ein Kostenvoranschlag sollte vor allem die detaillierte Aufgliederung des mutmaßlichen Gesamtpreises des Werkes nach Arbeits-, Material- und sonstigen Kosten enthalten, um dem Besteller eine Übersicht über Art und Umfang der Leistung und die Richtigkeit der Gesamtforderung zu ermöglichen.

Je nach dem ob sich der Kostenvoranschlag eines Unternehmers an einen Verbraucher oder an einen Unternehmer richtet, können sich hinsichtlich Kostenüberschreitungen und Entgeltlichkeit unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Grundsätzlich ist zwischen einem verbindlichen und einem unverbindlichen Kostenvoranschlag zu unterscheiden.

Beim verbindlichen Kostenvoranschlag ist der Unternehmer an den genannten Preis in jedem Fall gebunden.

Dieser Preis stellt die garantierte Obergrenze des Entgelts dar und kann auch nicht bei unvorhergesehenen Mehrkosten erhöht werden.

Gegenüber Verbrauchern ist ein Kostenvoranschlag stets verbindlich, sofern der Unternehmer nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Mehrkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag vom Besteller verursacht werden (beispielsweise in Folge

von Änderungswünschen) da in diesem Fall die Mehrkosten jedenfalls – also auch bei einem verbindlichen Kostenvoranschlag – zusätzlich verrechnet werden können. In diesem Fall empfiehlt es sich, vor Durchführung der zusätzlichen Arbeiten den Besteller auf die konkreten Mehrkosten schriftlich hinzuweisen.

Beim unverbindlichen Kostenvoranschlag garantiert der Unternehmer nicht, dass der endgültige Werklohn dem Kostenvoranschlag entsprechen wird. Trotz entsprechender Sorgfalt des Unternehmers kann es zu einer Überschreitung des Kostenvoranschlages und damit zu Mehrkosten für den Besteller kommen.

Gegenüber Unternehmern ist ein Kostenvoranschlag im Zweifel unverbindlich, d.h. sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird.

Ein Kostenvoranschlag ist einem Konsumenten gegenüber unverbindlich, wenn

- ihn der Unternehmer ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet oder
- sich die Unverbindlichkeit des Kostenvoranschlags aus den sonstigen gewählten Formulierungen ergibt (z.B. durch die Angabe von Cirkapreisen oder die Klausel „Abrechnung erfolgt nach Naturmaßen“.

Die Überschreitung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages ist nur zulässig, wenn die Mehrkosten sachlich begründet und unvermeidlich sind. In diesem Fall muss der Besteller geringfügige Kostenüberschreitungen akzeptieren.

Im Falle einer beträchtlichen Überschreitung des Kostenvoranschlages hat der Unternehmer dem Besteller dies unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller hat nun zwei Möglichkeiten, entweder er stimmt der Überschreitung zu und muss für die zusätzlichen anfallenden Kosten aufkommen, oder er kann aus

diesem Grund vom Vertrag zurück treten, wobei er dem Unternehmer die bereits geleisteten Arbeiten angemessen zu vergüten hat.

Was „beträchtlich“ ist, ist gesetzlich nicht definiert.

Nach der Rechtsprechung müssen Überschreitungen von mehr als 15 % dem Besteller unverzüglich angezeigt werden. Versäumt der Unternehmer die Verständigung des Bestellers, oder erfolgt sie verspätet, so verliert er jeglichen Mehranspruch.

Ist der Kostenvoranschlag zu hoch angesetzt, so kann der Unternehmer nicht den Betrag laut Kostenvoranschlag, sondern nur die tatsächlichen niedrigeren Kosten in Rechnung stellen.

Nach dem Konsumentenschutzgesetz hat ein Verbraucher ein Entgelt für die Erstellung eines Kostenvoranschlages durch einen Unternehmer nur dann zu bezahlen, wenn er vorher auf die Zahlungspflicht ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Wird die Erstellung eines Kostenvoranschlags von einem Unternehmer in Auftrag gegeben und ist dieser mit aufwendigen Vorarbeiten, wie z.B. Berechnungen, Messungen, Erstellung von Plänen verbunden bzw. stellt der Kostenvoranschlag ein selbständiges Werk dar, so kann gegenüber einem Unternehmer ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt werden.

Um Rechtsunsicherheiten im Vorhinein auszuschließen, empfiehlt sich auch gegenüber dem Unternehmen eine eindeutige vertragliche Vereinbarung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Kostenvoranschläge gegenüber Verbrauchern verbindlich und unentgeltlich sind, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde.

Kostenvoranschläge gegenüber Unternehmen sind im Zweifel unverbindlich und entgeltlich. Eine ausdrückliche vertragliche Regelung hilft Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Bei allfälligen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kostenvoranschlägen steht Ihnen Ihr Rechtsanwalt gerne zur Verfügung.